

benevol

Verein BENEVOL Aargau

Statuten

Gründung: 9. September 2009

Überarbeitung der Statuten:

23. Mai 2012/16. Juni 2014/12. Mai 2016

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "BENEVOL Aargau" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Kanton Aargau. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Fach-, Koordinations- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit. Sie berät und unterstützt Personen, die Freiwilligenarbeit leisten wollen und Organisationen, die Freiwillige und Ehrenamtliche einsetzen.

Der Verein setzt sich in der Öffentlichkeit für die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein setzt sich für die Interessen aller freiwillig Tätigen ein und fördert die Zusammenarbeit von Organisationen aus verschiedenen Bereichen der Freiwilligenarbeit (z.B. Gesundheit, Soziales, Gemeinwesen, Kirchen, Sport, Kultur, Natur und Umwelt).

Er kann mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten und regionalen oder nationalen Dachverbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

II Mitgliedschaften

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder sind Vereine und Verbände, Gemeinden sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten beachten.

Träger-Mitglieder sind Organisationen und Gemeinden, die durch einen namhaften und substanziellen finanziellen und ideellen Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützen.

Mitglieder können die Dienstleistungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen in Anspruch nehmen und werden regelmässig über die Vereinstätigkeit und die Entwicklungen in der Freiwilligenarbeit informiert. Die Details und Abstufungen der Beiträge und Vergünstigungen sind in einem Reglement festgehalten. Träger-Mitglieder profitieren von grösseren Vergünstigungen als die anderen Mitglieder.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Bis zum endgültigen Entscheid bleiben die Mitgliederrechte sistiert.

Art.6 Austritt

Austritte aus dem Verein sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Vertretungen der Träger-Mitglieder vereinigen fünf Stimmen auf sich, alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretungen selber. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Träger-Mitglieder oder einem Fünftel aller Mitglieder mit Angabe der Traktanden muss ebenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Zusätzliche Traktandierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Im gegebenen Fall verschickt der Vorstand umgehend eine angepasste Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefällt werden.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmengleichheit hat die Leitung der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung und für die Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts; Entlastung des Vorstands
- Festlegen der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr und Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung zu Rekursen betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens viermal jährlich zusammen.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) möglich.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht durch Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Besonderen beschliesst er die Ziele, Grundsätze und Rahmenbedingungen für einen bedarfs- und zielorientierten Betrieb, der sich an den Bedürfnissen der Freiwilligen im Kanton Aargau und an der statuarischen Zweckbestimmung orientiert.

Für die operative Umsetzung der Vereinsziele setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein und führt diese.

Einzelheiten zur Führung und Organisation des Vereins regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung und in Reglementen, welche er erlässt. Er regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Die Mitglieder des Vorstands haben lediglich Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement.

Art. 14 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus angestellten Mitarbeitenden unter einer Leitung. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vermittlung von Freiwilligen, für die fachliche Beratung und die Koordination der Organisationen, die Freiwilligenarbeit anbieten. Sie stellt den Betrieb nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien sicher. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ernannt und ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 15 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Arbeitsgruppen bearbeiten im Auftrag des Vorstands bestimmte Themen und legen die Ergebnisse dem Vorstand zur Genehmigung oder Weiterbearbeitung vor. Der Vorstand bestimmt die Leitung einer Arbeitsgruppe und beruft die Mitglieder.

Projektgruppen erfüllen vom Vorstand definierte Aufgaben und erhalten die dazu nötigen Kompetenzen delegiert. Die Leitung einer Projektgruppe wird einem Vorstandsmitglied übertragen, weitere Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Einzelheiten zur Organisation von Arbeits- und Projektgruppen regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

Art. 16 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich eine professionelle Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung mittels einer eingeschränkten Revision. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Mittel und Haftung

Art. 17 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen
- b) Beiträge der Träger-Mitglieder
- c) Beiträge der übrigen Mitglieder
- d) Erträge aus Dienstleistungen an Dritte
- e) Spenden und Beiträge

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 20 Fusion

Eine Fusion ist nur mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Körperschaft möglich.

Art. 21 Auflösung

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden (Vgl. Art. 9).

Art. 22 Verwendung des Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Inkrafttreten der Statuten am 09. September 2009

Überarbeitet am 23. Mai 2012 / 16. Juni 2014 / 12. Mai 2016

Für den Vorstand:



Lilian Studer
Präsidentin